|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kanton Schaffhausen**  **Kant. Steuerverwaltung, Quellensteuer**  J.J. Wepfer-Strasse 6  8200 Schaffhausen  www.sh.ch  T +41 52 632 75 43  F +41 52 632 79 78  Thomas.tenger@ktsh.ch |  |  |
| Kant. Steuerverwaltung, Quellensteuer, 8200 Schaffhausen  An alle Arbeitgeber |

Schaffhausen, 9. April 2019

**Neuer Quellensteuertarif 2019 - Gültig ab 01.01.2019**

Im Dezember 2018 haben wir Ihnen die neuen Quellensteuertarife für das Jahr 2019 mitgeteilt. Die Gemeinden des Kantons Schaffhausen beschliessen jeweils im November und Dezember die entsprechenden Gemeindebudgets und legen dabei auch den Steuerfuss für das kommende Jahr fest. Aufgrund der so beschlossenen Steuerfüsse wurde das gewichtete Mittel aller Gemeindesteuerfüsse ermittelt, welche für die Berechnung des Quellensteuertarifs massgebend ist.

In der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen wurde gegen den festgesetzten Steuerfuss von 96% bzw. 99% das Referendum ergriffen und eine Volksabstimmung über den Steuerfuss erwirkt. In beiden Gemeinden hat das Volk gegen den ursprünglich beschlossenen Steuerfuss gestimmt. Der grosse Stadtrat von Schaffhausen sowie der Einwohnerrat von Neuhausen haben daraufhin ein neues Budget mit einem neuen Steuerfuss beschlossen. In der Stadt Schaffhausen gilt nun ein Steuerfuss von 93% und in der Gemeinde Neuhausen ein Steuerfuss von 98%.

Da es sich bei den beiden Gemeinden um die einwohnerstärksten Gemeinden des Kantons handelt, hat dies auch einen Einfluss auf das gewichtete Mittel aller Steuerfüsse. Es musste ein neuer Quellensteuertarif 2019 gerechnet werden, welcher nun etwas tiefer ausfällt, als der im Dezember 2018 veröffentlichte Tarif. Der neue Tarif ist rückwirkend ab dem 01. Januar 2019 gültig.

Von der Tarifänderung sind folgende Tarife betroffen:

Tarif A (Alleinstehend)

Tarif B (Verheiratet, Alleinverdiener)

Tarif C (Verheiratet, Doppelverdiener)

Tarif H (Alleinerzieher)

Tarif L (Grenzgänger: Alleinstehend)

Tarif M (Grenzgänger: Verheiratet, Alleinverdiener)

Tarif N (Grenzgänger: Verheiratet, Doppelverdiener)

Tarif P (Grenzgänger: Alleinerzieher)

Alle anderen Tarife mit festen Prozentsätzen sind davon nicht betroffen. Die neuen Tarife 2019 sind folgendermassen zu beziehen:

Downloadfile für Lohnbuchhaltungen:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html>

Tarife 2019 zum Ausdrucken:

<https://www2.sh.ch/Quellensteuer.727.0.html>

Arbeitgeber, welche uns die Quellensteuerabrechnungen auf dem elektronischen Weg über das ELM-Verfahren übermitteln, bitten wir die Korrektur mit der nächsten Abrechnung zu übermitteln.

Bei allen anderen Arbeitgebern werden wir die bisher für das Jahr 2019 versandten Rechnungen korrigieren und mit der nächsten Rechnungsstellung verrechnen. Wenn zum Beispiel die Monate Januar 2019 und Februar 2019 bereits in Rechnung gestellt wurden, werden wir diese neu berechnen und das Guthaben mit der Rechnung für den März 2019 verrechnen.

Wir danken für Ihr Verständnis und stehen für allfällige Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Leiter Abteilung Quellensteuern

Thomas Tenger